

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962 **1** Berlin, den 16. Juni 1962

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 62	Verordnung über das Statut der Staatlichen Plankommission.....	363
17. 5. 62	Verordnung über das Statut des Amtes für Jugendfragen.....	367
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik.....	369

**Verordnung
über das Statut der Staatlichen Plankommission.
Vom 24. Mai 1962**

Für den Sieg des Sozialismus und für den Kampf um die Sicherung des Friedens und die Zukunft Deutschlands ist die Stärkung der ökonomischen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik die zentrale Aufgabe.

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, sind Militarismus und Monopolkapital mit der Wurzel ausgerottet.

^ In der sozialistischen Wirtschaft wurden die Fesseln zur Steigerung der Arbeitsproduktivität beseitigt, Wissenschaft und Technik können als Produktivkraft der Gesellschaft voll wirksam werden.

Die Arbeit des werktätigen Volkes dient der Stärkung der ökonomischen Basis seines Staates und der ständigen Hebung des Volkswohlstandes.

Die Durchsetzung und volle Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus hat jetzt die größte Bedeutung.

Durch die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft auf der Grundlage der ständigen Mehrung des sozialistischen Eigentums an Produktionsmitteln wird die weitere schnelle Erhöhung der Leistungsfähigkeit aller Zweige der Volkswirtschaft gewährleistet.

Die Hauptaufgabe der planmäßigen (proportionalen) Entwicklung der Volkswirtschaft ist daher die ständige Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte und die schnelle Steigerung der Arbeitsproduktivität unter voller Ausnutzung der gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik.

**I.
Rechtliche Stellung der Staatlichen Plankommission**

§ 1

(1) Die Staatliche Plankommission ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Perspektivplanung und die Jahresplanung der Volkswirtschaft. Sie arbeitet nach den Weisungen des Ministerrates Vorschläge zur Lösung ökonomischer Grundfragen aus.

(2) Die Staatliche Plankommission wird vom Vorsitzenden nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Er ist dem Ministerrat für die Tätigkeit der Staatlichen Plankommission und die Anleitung der ihr unterstellten Einrichtungen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Staatliche Plankommission ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

II.

Die Aufgaben der Staatlichen Plankommission

§ 2

Die Staatliche Plankommission führt ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik durch.

§ 3

(1) Die Staatliche Plankommission ist für die Planung und die proportionale Entwicklung aller Zweige der Volkswirtschaft verantwortlich. Sie koordiniert in den Hauptpositionen der Perspektiv- und Jahrespläne die Entwicklung aller Bereiche in Wirtschaft und Kultur sowie die wichtigsten wirtschaftlichen Aufgaben und Schwerpunktprogramme.